



Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)		
Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 18 BauNutzverordnung (BauNVO)		Baugeweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauGB
LM Kenngebiete (§ 7 BauNVO)		<input type="checkbox"/> offene Baugeweise <input checked="" type="checkbox"/> Baugeweise
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 18 BauNutzverordnung (BauNVO)		Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB
Art Geschlossenbau GRZ GRZ Baugeweise Dachform		Anpflanzungen von Bäumen, Stüben und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung (Erhaltung von Bäumen, Stüben und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB) <input type="checkbox"/> Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stüben und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) und Abs.6 BauGB <input type="checkbox"/> Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Stüben und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) und Abs.6 BauGB
Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz § 9 Abs.4, § 172 Abs.1 BauGB		
Sonstige Planzeichen		
Höhe baulicher Anlagen in ...m über einem Bezugspunkt TH Traufhöhe - als Höhenmaß, z.B. "TH 12,4 m über Gelände" FH Firsthöhe - als Höhenmaß, z.B. "FH 53,5 m über NN" OK Oberkante - als Höhenmaß, z.B. "OK 116,0 bis 124,5 m über NN" z.B. "OK 124,5 m über NN"		Umgrünung von Flächen für Naterrang, Spielplätze, Camping und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB S1 Spielplätze Sa Camping Grenz des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
Dtl. Bauerschichten gemäß § 86 BauGB NH in Verbindung mit § 9 Abs.4 BauGB SD Satteldach WD Walmdach FD Flachdach PD Pultdach D 30°-40° Dachneigung ---> Firstlinie		
Es wird beabsichtigt, daß zum Zeitpunkt der Beendigung der Planunterlagen § 23 Abs.4 des BauGB durch den Grundbesitzer mit dem künftigen Grundstückseigentümer und den Mitbesitzern ein 1. und 2. Handwechselvertrag vom 18.12.1990 erfolgt.	Es wird beabsichtigt, daß die Festsetzung der räumlichen Planung genehmigt einwiegend ist und die Ausführung des Bebauungsplans im Falle der Vollziehung vom 18.12.1990 erfolgt.	Stadt Remscheid, Die Oberbürgermeisterin In Vertretung gez. Konrad Blosenermann
Remscheid, ...30.03.2005 Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften im Auftrag gez. Lottorf Stab. Vermessungsleiter	Remscheid, ...30.03.2005 Fachbereich Städtebau und Stadtentwicklung im Auftrag gez. Sommerstein Fachbereichsleiter	Remscheid, ...30.03.2005 In Vertretung gez. Konrad Blosenermann
Der Mehrheitsausschuß der Stadt hat am 22.03.05 gemäß § 2 (1) des Hauptsatzungs (BauGB) die Aufhebung des Einzelfall-Behauungsplans beschlossen.	Die räumliche Festsetzung der Öffentlichkeit entgegen dem durch den Mehrheitsausschuß der Stadt am 22.03.05 beschlossenen Einzelfall-Behauungsplan ist im Sinne der öffentlichen Interessen im Sinne des § 3 (1) BauGB.	Dieser Planentwurf, mit Begründung und den wesentlichen umzusetzenden Maßnahmen, hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 22.03.05 bis 22.05.05 öffentlich ausgestellt.
Remscheid, ...05.04.2005 gez. Widig Oberbürgermeisterin	Remscheid, ...05.04.2005 gez. Widig Oberbürgermeisterin	Remscheid, ...05.04.2005 Die Oberbürgermeisterin In Vertretung gez. Konrad Blosenermann
Dieser Plan ist gemäß § 19 (1) BauGB vom Rat der Stadt ... beschlossen.	Der Rat der Stadt hat am 05.04.05 gemäß § 19 (1) BauGB den Planentwurf in der Fassung vom 05.04.05 beschlossen.	Dieser Plan ist gemäß § 19 (1) BauGB genehmigt worden. Abs. 2: 30.12.10 (.....) Abs. 3: 30.12.10 (.....)
Remscheid, ...05.04.2005 gez. Widig Oberbürgermeisterin	Remscheid, 20... Die Bebauungsplanung im Auftrag Oberbürgermeisterin	Remscheid, ...05.04.2005 Die Oberbürgermeisterin In Vertretung gez. Konrad Blosenermann
Ab 01.01.1998 sind alle Baubehörden entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1987 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch EuroparechtsanpassungsGesetz (EAG) vom 28.06.2004 (BGBl. I, S. 159) zuständig.	Der Bebauungsplan enthält Vorschriften nach der BauNutzverordnung (BauNVO) vom 22.01.1990 (BGBl. I, S. 130), welche gemäß der Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 496).	Dem Bebauungsplan sind Begründung und technische Festsetzungen mit der Maßstabgröße von 0:200-1:500 (Mst. Nr. Nr. 43 vom 02.02.1993 Seite 763) beigefügt.
NH beauftragt diesen Bebauungsplan mit der entsprechenden Festsetzung der für diesen Bebauungsplan geltenden ordnungswidrigen Festsetzungen die die die	die die die	die die die



BEBAUUNGSPLAN NR. 586
 Gebiet: Konrad-Adenauer-Straße, Scharffstraße